Regierungsvorlage **Beilage 9**

Gesetz

über eine Änderung des Flurverfassungsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 4/1951, wird wie folgt geändert:

1. Das I. Hauptstück hat zu lauten:

„I. Hauptstück
Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Flurbereinigung

1. Abschnitt
Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

a) Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwekken zugeführt werden können.

Zusammenlegungsgebiet

§ 2

(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Zusammenlegung möglichst vollkommen erreicht werden.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke (einbezogene Grundstücke). Diese gliedern sich in

a) die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, das sind Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 und nicht land- oder forstwritschaftliche Grundstücke im Sinne des § 14 Abs. 3,

b) die in Anspruch genommenen Grundstücke, das sind nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 14 Abs. 4.

Einleitung des Verfahrens

§ 3

(1) Das Verfahren ist nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg und des Militärkommandos Vorarlberg von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe seiner Grenzen oder durch Anführung sämtlicher einbezogener Grundstücke festzulegen.

Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken

§ 4

Während des Verfahrens können von Amts wegen mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden. Gegen einen solchen Bescheid ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Einstellung des Verfahrens

§ 5

Kommen im Laufe des Verfahrens Umstände hervor oder treten Umstände ein, welche die Erreichung der Ziele der Zusammenlegung verhindern, so hat die Behörde das Verfahren von Amts wegen mit Verordnung einzustellen.

Eigentumsbeschränkungen

§ 6

(1) In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 können nachstehende Eigentumsbeschränkungen verfügt werden:

a) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Behörde anders als bisher genutzt werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Behörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a oder b ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Zusammenlegungserfolg nicht beeinträchtigt. Solange sie nicht vorliegt, ist eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung nichtig (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950).

(3) Sind entgegen den gemäß Abs. 1 verfügten Beschränkungen an Grundstükken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so ist darauf im Verfahren nicht Bedacht zu nehmen. Hindern sie die Zusammenlegung, dann ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verfügen.

(4) Die Organe der Behörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung einer Zusammenlegung Grundstücke zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, wie Zeichen und Markierungen anzubringen, Bäume und Sträucher zu stutzen oder Pflanzen zu beseitigen. Werden die Grundstücke militärisch genützt, dann ist auf militärische Interessen Bedacht zu nehmen.

(5) Die Ausführung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16 Abs. 1) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 22), wenn eine solche nicht angeordnet wurde, vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes (§ 21) zu dulden.

Parteien

§ 7

Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden (§ 2 Abs. 2 lit. a).

Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 8

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft, der Rechtspersönlichkeit zukommt.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat im Auftrag und unter Aufsicht der Behörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(3) Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist mit Verordnung zu gründen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

a) den Namen und den Sitz der Zusammenlegungsgemeinschaft,

b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

c) die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfassung und den Aufgabenbereich der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft,

d) die Vertretung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Zusammenlegungsgemeinschaft begründet werden.

(4) Als Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind jedenfalls ein Ausschuß und ein Obmann vorzusehen.

(5) Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat. Diese Verordnung hat insbesondere auch Bestimmungen zu enthalten über die Regelung der Verbindlichkeiten der Zusammenlegungsgemeinschaft und über die Liquidierung ihres Vermögens.

Entscheidung über Streitigkeiten

§ 9

Über Streitigkeiten, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Behörde zu entscheiden.

Feststellung des Besitzstandes

§ 10

(1) Die Behörde hat das Eigentum und die sonstigen Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken (§ 2 Abs. 2) auf Grund der Eintragungen im Grundbuch, das Ausmaß und die Lage der Grundstücke auf Grund der Eintragungen und Darstellungen im Grundsteuer- oder Grenzkataster zu erheben und das Ergebnis erforderlichenfalls durch eine Grenzbegehung zu überprüfen.

(2) Sind die im Grundbuch oder Kataster eingetragenen oder dargestellten oder sonstige Rechtsverhältnisse strittig, so hat darüber die Behörde zu entscheiden, sofern die Angelegenheit nicht gemäß § 88 Abs. 4 von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen ist. In diesem Falle sind die Streitteile an die zuständige Behörde zu verweisen.

Bewertung der Grundstücke

§ 11

(1) Die einbezogenen Grundstücke sind auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder im Wege amtlicher Ermittlung unter Anhörung von Schätzmännern, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, zu bewerten. Der amtlichen Bewertung können auch Ergebnisse durchgeführter allgemeiner Schätzungen zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Schätzmänner und ihrer Ersatzmänner wird von der Behörde bestimmt. Sie sind nach Anhörung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft zu bestellen und anzugeloben.

(2) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen

a) durch die Aufstellung von Wertstufen nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke,

b) durch Einreihung der Grundstücke in diese Wertstufen und

c) durch die Ermittlung des Vergleichwertes jeder einzelnen Wertstufe.

(3) Bei der amtlichen Bewertung ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile, jeder Grundstücksteil, nach jenem Ertragswert einzuschätzen, den das Grundstück nach seiner natürlichen oder durch bleibende Aufwendungen herbeigeführten Bodenbeschaffenheit, nach seiner Lage und dem zur Zeit der Schätzung vorhandenen Zustand bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gewähren kann. Bisher unbearbeitete Grundstücke sowie Waldgrundstücke mit geringem Flächenmaß, die einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, sind unter Berücksichtigung der zur Umwandlung nötigen Kosten mit ihrem künftigen Wert in die entsprechenden Wertstufen einzureihen.

(4) Bei der Bewertung gemäß Abs. 3 sind folgende Verhältnisse und Gegenstände nicht zu berücksichtigen:

a) Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Grundstücke, insbesondere ein ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kulturzustand,

b) durch die Zusammenlegung nicht entbehrlich werdende, örtlich gebundene Belastungen (z. B. Wege- oder Leitungsrechte) sowie Einschränkungen durch gesetzliche Vorschriften, wie z. B. des Natur- oder Denkmalschutzes,

c) Gehölze, wie Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsche,

d) Obstbäume, Beerensträucher u. dgl.,

e) andere Bestandteile von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftliche Vorrichtungen, wie Heustädel, Zäune u. dgl., die sich nicht ohne wesentliche Wertverminderung vom Grundstück trennen lassen.

f) sonstige Vorkehrungen, welche die landwirtschaftliche Benützbarkeit der Grundstücke erhöhen oder vermin-

dern, z. B. Wasserschwellen und Leitungsmasten.

(5) Die im § 20 genannten Grundstücke sind entweder mit einem Punktezuschlag zu bewerten, der dem Unterschied zwischen dem kapitalisierten Ertragswert (Abs. 3) und dem Verkehrswert gleichkommt, oder, wenn ein landwirtschaftlicher Ertrag nicht anfällt, nach dem Verkehrswert zu schätzen. Als Verkehrswert ist der Preis anzunehmen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie ohne Rücksicht auf die Zusammenlegung bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre.

(6) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind die im Abs. 4 genannten Verhältnisse und Gegenstände gesondert festzustellen, zu bewerten und in Geld auszugleichen.

(7) Für noch versetzbare, unveredelte, unfruchtbare und überalterte Obstbäume, für verpflanzbare Beerensträucher u. dgl. sowie für die im Abs. 4 lit. c genannten Gegenstände ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer kann sie binnen angemessener Frist entfernen.

(8) Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 6 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen. Parteien, denen dadurch Vorteile erwachsen, sind nach Maßgabe dieser Vorteile zum Ersatz der ausgelegten Beträge verpflichtet. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen auch für die Beseitigung der Gegenstände zu sorgen, welche der alte Eigentümer nicht entfernt hat und der neue Eigentümer nicht übernehmen will.

(9) Die Bewertung gemäß Abs. 5 und 6 kann ohne Anhörung der im Abs. 1 genannten Schätzmänner erfolgen.

Besitzstandsausweis und Bewertungsplan

§ 12

(1) Über das Ergebnis der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis und Bewertungsplan) zu erlassen. Dieser hat, nach Eigentümern und Liegenschaften geordnet, alle einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Grundbuchseinlagezahl, der Grundstücksnummer, der Gesamtfläche sowie der hievon auf die einzelnen Wertstufen entfallenden Teilflächen, des in Punkten ausgedrückten Gesamtvergleichswertes jedes einzelnen Grundstückes und eine ergänzende planliche Darstellung der einzelnen Grundstücke mit der Eintragung der Wertstufen samt den erforderlichen Erläuterungen zu enthalten.

(2) Gegen den Besitzstandsausweis und Bewertungsplan kann von den Parteien hinsichtlich eigener und fremder Grundstücke Berufung erhoben werden.

(3) Die Behörde kann das Auflegen des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplanes mit der Auflage des Zusammenlegungsplanes (§ 21) verbinden.

Neubewertung

§ 13

(1) Treten nach der Erlassung des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes, jedoch vor Übernahme der Abfindungen Wertänderungen ein, so sind die betreffenden Grundstücke neu zu bewerten.

(2) Die Parteien können innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme der Abfindungsgrundstücke Anträge auf Neubewertung wegen Wertverminderungen, die vor der Übernahme entstanden sind, stellen.

(3) Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Besitzstandsausweis und Bewertungsplan abändernden Bescheid zusammenzufassen. Die Bestimmungen des § 12 gelten hiebei sinngemäß.

Neuordnung

§ 14

(1) Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Behörde hat hiebei eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und unter Berücksichtigung der örtlichen und überörtlichen Raumplanung die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes sowie der Betriebe zu schaffen. Sie hat auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und neuzeitliche betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich

ist, hat die Behörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein besonderer Bescheid über die Einleitung eines derartigen Verfahrens oder über die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen und Hofstellen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verlegt werden.

(4) Grundstücke gemäß Abs. 3 können ohne Zustimmung ihrer Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden, sofern öffentliche Interessen, insbesondere solche des öffentlichen Verkehrs, der Energieversorgung und der Landesverteidigung, nicht entgegenstehen. Der hiedurch entstehende Flächenverlust ist durch Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Geldentschädigung zu gewähren, deren Höhe nach dem Verkehrswert zu ermitteln ist. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

§ 15

(1) Im Zusammenlegungsverfahren sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen u. dgl., durchzuführen und die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst die Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Dabei ist auf militärische Interessen Bedacht zu nehmen.

(2) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer bisherigen Grundstücke aufzubringen, soweit er bei Einrechnung eines aus einer Neuvermessung sich ergebenden Flächenunterschiedes, durch vorhandene gemeinsame Anlagen oder durch Bodenwertänderungen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung ganz oder teilweise zu befreien.

(3) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der Übernahme der Grundabfindungen notwendig, so muß der hiefür erforderliche Grund gegen angemessene Geldentschädigung von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Abs. 4 abgetreten werden.

Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Erhaltungsgemeinschaft

§ 16

(1) Die Behörde hat einen Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu erstellen. Sie hat hiezu den Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft, jene Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, und die Eigentümer jener Anlagen, deren Änderung oder Auflassung beabsichtigt ist, zu hören und die erforderlichen Bewilligungen der für die im § 88 Abs. 4 lit. c angeführten Angelegenheiten zuständigen Behörden einzuholen. Über die Ergebnisse der Planung ist ein Bescheid (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) zu erlassen.

(2) Gegen den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen steht nur der Zusammenlegungsgemeinschaft und den Eigentümern der für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommenen Grundstücke das Berufungsrecht zu.

(3) Die Behörde kann, wenn es für die Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist, den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zur Gänze oder zum Teil gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis und Bewertungsplan (§ 12) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 21) erlassen.

(4) Die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und ihre Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungs-

pflichtigen obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft, die sich hiebei mit Zustimmung der Behörde anderer Personen bedienen kann. Diese Zustimmung ist zu versagen, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung oder untragbare Verteuerung einträte.

(5) Die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Anlagen sind im Zusammenlegungsplan zu regeln. Jene umgestalteten oder neu errichteten Anlagen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften öffentlich-rechtliche Körperschaften zu sorgen haben, sind diesen Körperschaften ins Eigentum zu übertragen. Die anderen gemeinsamen Anlagen sind, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, den für die Zeit nach der Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft zu bildenden Erhaltungsgemeinschaften zuzuteilen.

(6) Erhaltungsgemeinschaften gemäß Abs. 5 sind aus dem Kreis der für die Erhaltung der Anlagen in Frage kommenden Personen durch Bescheid der Behörde zu bilden und besitzen Rechtspersönlichkeit.

(7) Jede Erhaltungsgemeinschaft muß Satzungen haben, die von den Mitgliedern zu beschließen sind. Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Namen, Sitz und Zweck der Erhaltungsgemeinschaft,
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder, der unter Bedachtnahme auf die den einzelnen Mitgliedern aus dem Bestand der gemeinsamen Anlage erwachsenden Vorteile festzulegen ist, und die Zahl der Stimmen, die den einzelnen Mitgliedern zustehen, wobei auf die Kostenaufteilung Rücksicht zu nehmen ist,
c) die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfassung und den Aufgabenbereich der Organe der Erhaltungsgemeinschaft,
d) die Vertretung der Erhaltungsgemeinschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Erhaltungsgemeinschaft begründet werden,
e) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,
f) die Auflösung der Erhaltungsgemeinschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(8) Die Satzungen sind der Behörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(9) Die Auflösung der Erhaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn die Auflösung den Zusammenlegungserfolg nicht beeinträchtigt.

Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

§ 17

(1) Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen sowie die Geldentschädigungen gemäß § 15 Abs. 3 sind, sofern nicht anderes vereinbart wird, von den Parteien nach dem im § 15 Abs. 2 festgelegten Beitragsschlüssel zu tragen.

(2) Den Eigentümern von Grundstükken, die der Zusammenlegung nicht unterzogen sind, ist, sofern sie aus den gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen einen Vorteil ziehen, von der Behörde mit Bescheid ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen. Diese Beitragsverpflichtung haftet als Grundlast auf den von der Behörde bestimmten Grundstükken.

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse

§ 18

(1) Die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 lit. b) besteht, haben die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Grundflächen in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen. Sollten diese Flächen ihrer Beschaffenheit oder Lage nach nicht geeignet sein, für die öffentlichen Maßnahmen verwendet zu werden, so müssen sie wenigstens als Grundabfindungen geeignet sein. Grundflächen, die außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, können für diese Zwecke nur eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einbeziehung (§ 4) vorliegen.

(2) Befindet sich im Zusammenlegungsgebiet kein oder zu wenig Grund im Eigentum der im Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften und Unternehmen und

können sie den Grund auch nicht erwerben, so können auf ihr Begehren diese Grundflächen zur Gänze oder zum Teil im Verfahren aufgebracht werden. Diesem Begehren darf nur entsprochen werden, wenn hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindungen nicht beeinträchtigt wird. Die Gebietskörperschaften und Unternehmen haben der Zusammenlegungsgemeinschaft, wenn nicht anderes vereinbart wird, für den bereitgestellten Grund jenen Betrag zu bezahlen, den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu leisten hätten.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften und Unternehmen haben jene Kosten der Zusammenlegung zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

Abfindungsanspruch, Gesetzmäßigkeit der Abfindung

§ 19

(1) Jede Partei hat Anspruch unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß §§ 15 Abs. 2 und 18 Abs. 2 mit dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke in Grund und Boden abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

(2) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind.

(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund kann für gemeinsame Anlagen oder Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse verwendet werden. Er kann weiters für Grundzuteilungen gegen Geldleistung herangezogen werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die beteilten Personen zustimmen.

(4) Die Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 und 3 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen und Geldleistungen beziehen und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Für die Bemessung der Grundabfindung und Ermittlung der Geldausgleichung (Abs. 6) ist der Abfindungsanspruch um die gemäß Abs. 2 und 3 festgelegten Werte zu verkleinern oder zu vergrößern.

(6) Der Unterschied zwischen dem ermittelten Abfindungsanspruch (Abs. 1 und 5) und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 v. H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Außerdem können Wertänderungen gemäß § 13 in Geld ausgeglichen werden.

(7) Soweit es mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar ist, haben die Grundabfindungen aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt sowie ausreichend erschlossen sind und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg erwarten lassen wie die alten Grundstücke. Grundabfindungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugeteilt werden. Wenn es unvermeidbar ist, daß ein Abfindungsgrundstück eine die Bewirtschaftung erschwerende Form erhält, ist dies durch einen entsprechenden Wertabschlag zu berücksichtigen.

(8) Dem bisherigen Eigentümer sind folgende Grundstücke, sofern sie nicht durch gleichwertige ersetzt werden können, wieder zuzuweisen:

a) Grundstücke mit besonderem Wert (§ 20),
b) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie Murbrüchen, Überschwemmungen u. dgl., ausgesetzt sind,
c) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen,
d) Waldgrundstücke, ausgenommen solche, die ein Ausmaß von 10 a oder weniger besitzen und nicht mit anderen Waldgrundstücken zusammenhängen.

(9) Ergibt sich nach Abdeckung der Abfindungsansprüche ein Überschuß an Grundflächen, so ist dieser nach Anhörung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft im Sinne des Abs. 3 zu verwenden.

Grundstücke mit besonderem Wert

§ 20

Grundstücke mit besonderem Wert sind solche land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Teile von solchen, die infolge ihrer Verwendung für Spezialkulturen oder für andere Zwecke als der Erzeugung von Pflanzen einen besonderen Wert haben.

Hiezu gehören insbesondere

a) verbaute Grundstücke und Grundstücke, deren Verbauung von der Baubehörde bewilligt worden ist,
b) Grundflächen, die laut Flächenwidmungsplan der Verbauung gewidmet sind,
c) an Wohn- und Wirtschaftsgebäude anschließende Hausgärten,
d) mit Mauerwerk oder Zäunen mit gemauertem Fundament eingefriedete Gärten,
e) dem Garten- oder Obstbau dauernd gewidmete Grundflächen,
f) der Gewinnung von Steinen, Sand, Schotter, Ton, Lehm, Torf oder ähnlichem gewidmete Grundflächen.

Zusammenlegungsplan

§ 21

(1) Über das Ergebnis der Zusammenlegung ist ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen.

(2) Der Zusammenlegungsplan besteht aus

a) der Haupturkunde; diese hat eine Darstellung des Verfahrensganges und der wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie allfällige Verfügungen im Sinne der §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 5, 23 Abs. 3, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 zu enthalten;
b) der Abfindungsberechnung; diese hat insbesondere zu enthalten
 1. die nach Eigentümern (Betrieben) geordneten Wertsummen (Punkte) der in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke,
 2. allfällige Änderungen der Abfindungsansprüche, die sich aus den im Verfahren vor der Behörde abgegebenen Erklärungen oder mit ihrer Genehmigung abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben,
 3. den Schlüssel, nach dem die Parteien den Grund für die gemeinsamen Anlagen (§ 15 Abs. 2) und für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 2) aufzubringen haben und die entsprechenden Punkteabzüge,
 4. den Abfindungsanspruch,
 5. allfällige Geldausgleiche (§§ 11 Abs. 6 und 19 Abs. 6), Geldabfindungen oder Geldleistungen (§ 19 Abs. 2 und 3) und Geldentschädigungen (§§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 3),
 6. den Schlüssel für die Umlegung der von der Zusammenlegungsgemeinschaft zu tragenden Lasten auf ihre Mitglieder (§ 8 Abs. 2); dieser ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 15 Abs. 2 zu ermitteln;
c) einer planlichen Darstellung der neuen Flureinteilung,
d) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der neuen Grundstücke unter Anführung ihrer Bezeichnungen, Ausmaße und Vergleichswerte sowie der auf die einzelnen Wertklassen entfallenden Teilflächen (Abfindungsausweis).

(3) Wenn der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan vor dem Zusammenlegungsplan erlassen wurde, ist er dem Zusammenlegungsplan als Behelf anzuschließen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, wenn dieser zur Gänze oder zum Teil vor dem Zusammenlegungsplan erlassen wurde.

Vorläufige Übernahme

§ 22

(1) Wenn es die zweckmäßige Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erfordert, hat die Behörde schon vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes unbeschadet des Berufungsrechtes gegen denselben

a) die vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke sowie
b) die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche

anzuordnen. Die vorläufige Übernahme

kann auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(2) Vor Anordnung der vorläufigen Übernahme nach Abs. 1 lit. a ist der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft zu hören. Auf Verlangen einer Partei ist die Lage der Abfindungsgrundstücke an Hand eines Planes oder durch Vorweisung der Grenzpunkte in der Natur zu erläutern.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme geht das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken auf die Übernehmer unter der Bedingung über, daß es mit Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der diese Grundstücke einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintrittes der Bedingung hat der weichende Eigentümer für seine Aufwendungen gegenüber dem Übernehmer die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers (§§ 331 und 332 ABGB.).

(4) Die Übernahme der Abfindungsgrundstücke ist, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Eigentümer des Abfindungsgrundstückes zustande kommt, mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und ortsüblichen Arbeitsbedingungen so festzulegen, daß die bestmögliche Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke gewährleistet ist.

(5) Gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Rechtsbeziehungen zu dritten Personen, Teilabfindungen, Geldabfindungen

§ 23

(1) Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht, sofern eine vorläufige Übernahme nicht angeordnet wurde, mit Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen sowie die Geldausgleiche treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht anderes gesetzlich bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Behörde, soweit dies zur Wahrung der Rechte dritter Personen erforderlich ist, an deren Stelle tretende Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind über Anordnung der Behörde von der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuzahlen, wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen. Andernfalls ist die Geldabfindung von der Zusammenlegungsgemeinschaft über Anordnung der Behörde bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den erlegten Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

(5) Eine Partei, die gemäß § 19 Abs. 2 für Grundstücke in Geld abgefunden wird, darf diese nach Abgabe der Zustimmungserklärung nicht mehr veräußern und belasten. Die Auszahlung einer Geldabfindung kann auch schon vor der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen erfolgen, wenn die Partei der Einverleibung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten der Zusammenlegungsgemeinschaft zustimmt.

Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen

§ 24

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB. genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Behörde ausdrücklich aufrecht zu halten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Baurechte gehen auf die Abfindungsgrundstücke über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt wurden.

(3) Andere als die in den Abs. 1 und 2 genannten Belastungen bleiben aufrecht.

(4) Die Mitgliedschaft an einer Realgemeinschaft (Wassergenossenschaft, Bringungsgemeinschaft u. dgl.) geht auf die Eigentümer jener Abfindungsgrundstücke über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen.

Pacht- und Mietverhältnisse

§ 25

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Behörde mangels einer bestehenden Verein-

barung auf Antrag des Pächters oder des Verpächters im Hinblick auf die am bisherigen Pachtgrundstück bestehenden Nutzungen mit Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nicht anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB. erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, anstelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Durchführung der Zusammenlegung

§ 26

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Behörde, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen, die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Auszahlung der Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(2) Wer durch Nichterfüllung der Verfügungen, die von der Behörde behufs Überganges aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffen wurden, im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Grundabfindungen oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen zwei Monaten nach der Übernahme von dem früheren Eigentümer dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

Abschluß des Verfahrens

§ 27

Nach Durchführung der Zusammenlegung einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

2. Abschnitt
Flurbereinigung

Voraussetzungen

§ 28

(1) Anstelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

a) die Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder

b) eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteiligen Folgen zu beseitigen.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des 1. Abschnittes

§ 29

(1) Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Änderungen sinngemäß anzuwenden:

a) Das Flurbereinigungsverfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

b) Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.

c) Gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sowie gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausschei-

dung von Grundstücken oder Grundbuchskörpern ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

d) Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid gegründet und aufgelöst.

e) Dem Flurbereinigungsverfahren kann ein von den Grundeigentümern vorbereiteter und vereinbarter Plan zugrunde gelegt werden.

f) Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

§ 30

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteiübereinkommen, die von der Behörde in einer Niederschrift beurkundet werden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Behörde bescheidmäßig feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Falle kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist nach Rechtskraft dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Behörde hat von Amts wegen die Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch zu veranlassen.

(3) Die Flurbereinigungsübereinkommen bedürfen keiner auf Landesgesetz beruhenden Genehmigung.

(4) Bescheide gemäß Abs. 1, die den Bestimmungen des § 1 widersprechen, sind nichtig (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950)."

2. Im § 36 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie sind Körperschaften öffentlichen Rechts."

3. Im § 50 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 18, Pkt. 12" durch die Zitierung „§ 19 Abs. 6" zu ersetzen.

4. Im § 51 Abs. 1 haben die ersten drei Sätze zu lauten:

„Die Grundstücke sind gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 zu bewerten. Über das Ergebnis ist ein Besitzstandsausweis und Bewertungsplan in sinngemäßer Anwendung des § 12 zu erlassen. Von den im § 11 Abs. 4 erwähnten Verhältnissen und Gegenständen haben die unter lit. a angeführten außer Anschlag zu bleiben und sind auch nicht in Geld auszugleichen."

5. Im ersten Satz des § 52 hat die Zitierung „(§ 90)" zu entfallen. Im zweiten Satz desselben ist die Zitierung „§§ 21 bis 23" durch die Zitierung „§§ 15 bis 17" zu ersetzen.

6. In der Überschrift vor § 54 sind die Worte „Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes" durch die Worte „Einstellung des Hauptteilungsverfahrens" zu ersetzen.

7. Im § 54 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 27" durch die Zitierung „§ 22" zu ersetzen. Die Worte „gemäß § 91" und die Zitierung „(§ 83, Abs. (3))" in derselben Bestimmung haben zu entfallen.

8. Der § 54 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertverminderungen und der Nichterfüllung der von der Behörde für den Übergang in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen sind die Bestimmungen der §§ 13 und 26 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

9. Dem § 54 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Kommen im Laufe des Verfahrens Umstände hervor oder treten Umstände ein, welche die Erreichung der Ziele des Hauptteilungsverfahrens verhindern, so hat die Behörde das Verfahren von Amts wegen mit Bescheid einzustellen."

10. Im § 56 ist die Zitierung „§ 93, Abs. (3)," durch die Zitierung „§ 93" zu ersetzen. Ferner haben die Worte „Die Bestimmungen des § 10 sind sinngemäß anzuwenden;" zu entfallen.

11. Der § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Besteht bezüglich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien ein Zweifel, so ist die Liste der Parteien als Bescheid zu erlassen."

12. Der § 59 Abs. 3 hat zu entfallen.

13. Im dritten Satz des § 62 ist die Zitierung „§ 14, Abs. (1) bis (3)" durch die Zitierung „§ 11 Abs. 1 bis 3" zu ersetzen.

14. Der § 64 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Besteht bezüglich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Anteilsrechte ein Zweifel, so ist das Verzeichnis der Anteilsrechte als Bescheid zu erlassen."

15. Im § 64 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.

16. Im § 66 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 14, Abs. (4) a), b) und f)," durch die Zitierung „§ 11 Abs. 4 lit. a und f" zu ersetzen.

17. Im § 66 Abs. 2 sind die Zitierung „§ 14, Abs. (4) c)," durch die Zitierung „§ 11 Abs. 4 lit. d" und die Zitierung „lit. d)" durch die Zitierung „lit. c" zu ersetzen.

18. Der § 66 Abs. 3 hat zu entfallen.

19. Im § 69 Abs. 1 haben die Worte „§ 50, Abs. (3) und" zu entfallen.

20. Im § 69 Abs. 3 haben in der lit. a die Worte „soferne eine solche Liste aufgelegt wurde;" und in der lit. d die Worte „§ 52 bzw." zu entfallen.

21. Der § 70 hat zu entfallen.

22. Im § 72 ist die Zitierung „§ 54, Abs. (2)," durch die Zitierung „§ 54 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

23. Im § 73 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 18, Abs. (12)" durch die Zitierung „§ 19 Abs. 6" zu ersetzen.

24. Der § 78 Abs. 4 hat zu entfallen.

25. Der § 83 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Abschluß des Regulierungsverfahrens

§ 83

Nach Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsplanes ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 54 Abs. 1 zu Ende zu führen."

26. Der § 84 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf einen solchen Plan sind die Bestimmungen der §§ 53, 69 und 76 sinngemäß anzuwenden. Entspricht der vorgelegte Plan nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so hat die Behörde den Parteien die Vorlage eines verbesserten Planes aufzutragen."

27. Im § 87 Abs. 1 ist nach dem Wort „Zusammenlegungen," das Wort „Flurbereinigungen," einzufügen.

28. Der § 87 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unter ‚Agrarbehörde' oder ‚Behörde' sind die auf Grund des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, und des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 1/1949, eingerichteten Behörden zu verstehen."

29. In der Überschrift vor § 88 ist nach dem Wort „Zusammenlegungs-," das Wort „Flurbereinigungs-," einzufügen.

30. Im § 88 Abs. 1 ist nach dem Wort „Zusammenlegungs-," das Wort „Flurbereinigungs-," und nach dem Wort „Zusammenlegung," das Wort „Flurbereinigung," einzufügen.

31. Im § 88 Abs. 4 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Angelegenheiten des Baurechts, der Eisenbahnen, der Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Genossenschafts- und öffentlichen Privatstraßen, der Schiffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues,".

32. Im § 88 Abs. 5 ist nach dem Wort „Zusammenlegungs-," das Wort „Flurbereinigungs-," einzufügen.

33. In der Überschrift vor § 89 ist nach dem Wort „Zusammenlegungs-," das Wort „Flurbereinigungs-," einzufügen.

34. Der § 89 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Agrarbehörden entscheiden auch über Anträge, die auf Grund der §§ 13 Abs. 2, 26 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 72 nach Abschluß des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Teilungsverfahrens gestellt werden."

35. Der § 90 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 90

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

36. Die §§ 91 und 92 haben zu entfallen.

37. Die §§ 93 bis 96 und die Überschriften vor diesen haben zu lauten:

„Kundmachung von Verordnungen und Bescheiden

§ 93

(1) Die Verordnungen über die Einleitung, den Abschluß und die Einstellung eines Zusammenlegungsverfahrens, über die Gründung und Auflösung einer Zusammenlegungsgemeinschaft sowie der Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und den Abschluß von Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren und über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu verlautbaren, in den am Verfahren beteiligten Gemeinden ortsüblich kundzumachen und den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern sowie der Katasterdienststelle für agrarische Operationen mitzuteilen.

(2) Wenn in den Verordnungen gemäß Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, treten sie nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Nummer des Amtsblattes, welche die Vorschrift enthält, herausgegeben worden ist.

Parteistellung

§ 94

Den an einem Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren Beteiligten, welche nicht gemäß §§ 7, 41 Abs. 2, 43 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Partei sind, kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

Widerruf von Anträgen und Parteierklärungen, Bindung der Rechtsnachfolger

§ 95

(1) Anträge auf Feststellungen gemäß § 30 Abs. 1 auf Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor der Behörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Behörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen keiner Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflegschaftsbehörden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch den Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen wäre, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen oder Rechtshandlungen gesetzt wurden oder Bescheide ergangen sind.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Behörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das Verfahren in der Lage ein, in der es sich befindet.

Gegenüberstellung

§ 96

(1) Zur Ermöglichung des Verkehrs mit Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Behörde der Partei auf Antrag bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(2) In den über solche Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren (§ 103) auch die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen."

38. Der § 97 hat zu entfallen.

39. Der § 99 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Vermessung

§ 99

(1) Eine Vermessung der Altgrundstücke ist nur insoweit durchzuführen, als es für die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Eine Vermessung der Umfangsgrenzen des Operationsgebietes, der innerhalb des Gebietes liegenden, voraussichtlich unverändert bleibenden Linien und des neuen Wege- und Grabennetzes als Grundlage für die neue Flureinteilung (Gerippe-Neuvermessung) ist durchzuführen, wenn die vorhandenen Katastralmappen nicht auf Grund eines numeri-

schen Aufnahmeverfahrens erstellt wurden und ihre Neuanlegung wirtschaftlicher ist als ihre Richtigstellung."

40. Der § 101 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens

§ 101

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens bis zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches darf in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsgebiet bildenden Grundbuchskörper keine Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Verfahren unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Behörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hievon sind Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden."

41. Der § 102 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Behörde (§ 101) bei den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß."

42. Im § 103 Abs. 1 ist nach dem Wort „Zusammenlegung," das Wort „Flurbereinigung," einzufügen.

43. Im § 103 Abs. 2 sind die Worte „Zusammenlegung (Teilung, Regulierung)" durch die Worte „Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung" zu ersetzen.

44. Dem § 103 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen."

45. Der § 105 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

§ 105

(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Behörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes den hiefür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erfolgt von Amts wegen.

(3) Die Behörde kann im Falle der vorläufigen Übernahme die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

(4) Wird ein gemäß Abs. 3 vorzeitig verbücherter Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Behörde die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(5) Die gemäß § 102 Abs. 1 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 3 erst nach Einlangen der Mitteilung der Behörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes gelöscht werden.

(6) Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt."

46. Der § 108 hat zu entfallen.

47. Im § 109 ist nach dem Wort „Zusammenlegungs-," das Wort „Flurbereinigungs-," einzufügen.

48. Im § 112 Abs. 1 lit. a hat die Zitierung „(§ 91)" zu entfallen.

49. Das IV. Hauptstück hat zu entfallen.

50. Der § 120 und die Überschrift vor diesem haben zu lauten:

„Befreiung von Abgaben

§ 120

Alle Amtshandlungen und amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit."

Bericht

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. liegt in den Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere in den Angelegenheiten der agrarischen Operationen, die Gesetzgebung über die Grundsätze beim Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung bei den Ländern. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78/1967, vor allem das Recht der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und jenes der Flurbereinigung in den Grundsätzen neu gefaßt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ausführung dieses Grundsatzgesetzes. Durch die Regelungen unter Z. 1 des Entwurfes wird das I. Hauptstück des Flurverfassungsgesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Gänze neu gestaltet. Abweichend von der bisherigen Systematik des Flurverfassungsgesetzes werden auch die Bestimmungen über die Flurbereinigung wegen ihres inhaltlichen Zusammenhanges mit der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke als 2. Abschnitt in das I. Hauptstück aufgenommen. Von den Neuerungen, welche die vorgesehenen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegenüber dem geltenden Zusammenlegungsrecht aufweisen, verdienen insbesondere die ausdrückliche Formulierung der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1 Abs. 1 und 2 der Vorlage), die stärkere Mitarbeit der Parteien an der Zusammenlegung durch Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechts, der Zusammenlegungsgemeinschaft, und die Bestimmung ihrer Aufgaben (§ 8 der Vorlage), die Betonung des dynamischen Momentes der Zusammenlegung, indem angeordnet wird, daß die Neuordnung geeignet sein muß, die Grundlage für eine organische und geordnete Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes und der einzelnen Betriebe abzugeben (§ 14 der Vorlage) und das Hervorheben der umfassenden Funktion der Zusammenlegung zum Beispiel dadurch, daß möglichst alle Maßnahmen, welche im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, wie der Bau von Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, in das Verfahren einbezogen werden (§ 18 der Vorlage), Erwähnung. Auch soll ein einfacheres und rascheres Verfahren ermöglicht werden. Im II. Hauptstück sind Änderungen nur insoweit vorgenommen, als die Neufassung des I. Hauptstückes dies erfordert. Ähnliches gilt für die Änderungen im III. Hauptstück, die teilweise durch die Neufassung des I. Hauptstückes, teilweise durch die Novelle zum Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 77/1967, bedingt sind. Zu bemerken bleibt, daß die äußere Form der Novelle der Einheitlichkeit wegen jener des Stammgesetzes angeglichen ist. So wurden z. B. entgegen der bestehenden Praxis die Überschriften der einzelnen Bestimmungen der Paragraphennumerierung vorangestellt. Zweifelsohne wird das Flurverfassungsgesetz nach dem Inkrafttreten der Novelle neu kundzumachen sein.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1 § 1:

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieses ist auf dem Wege einer umfassenden Neuordnung eines bestimmten Gebietes durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und durch Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anzustreben.

Im Abs. 2 werden die wichtigsten Aufgaben der Zusammenlegung hervorgehoben.

Der Abs. 3 bringt die Begriffsbestimmung für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke. Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sind demnach nicht nur solche, die der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion unmittelbar dienen, sondern auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Hofräume zählen dazu, nicht hingegen Grundflächen, die im Rahmen eines gewerblichen Betriebes der Erzeugung

von Pflanzen dienen. Beachtenswert ist, daß Grundflächen, die zwar außer Kultur stehen, aber ohne erheblichen Aufwand der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, dem Gesetz gleichfalls unterliegen.

Zu Z. 1 § 2:

Das Zusammenlegungsgebiet ist jenes Gebiet, in dem die Neueinteilung und Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes durchgeführt wird. Bisher war die Festlegung des Zusammenlegungsgebietes auf ganze Katastralgemeinden oder Teile von solchen abgestellt. Nunmehr wird darauf Rücksicht genommen, daß die Erreichung der Ziele der Zusammenlegung in erster Linie eine durch wirtschaftliche Zusammenhänge bedingte Gebietsbegrenzung erfordert. Die nähere Bestimmung und Begrenzung bleibt im Einzelfall der Behörde überlassen, die jedoch zu beachten hat, daß die Ziele der Zusammenlegung möglichst vollkommen erreicht werden.

In der Regel wird ein möglichst großes Gebiet der Zusammenlegung zu unterziehen sein. Es können dadurch zum Beispiel ein ausreichendes Wege- und Gewässernetz und eine zweckmäßige Neuverteilung des ländlichen Grundbesitzes vorgenommen werden. Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf die „äußere" Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes, sie ermöglicht es auch, eine „innere" Grenze zu ziehen. So können schon bei der Festlegung des Zusammenlegungsgebietes einzelne Grundstücke oder zusammenhängende Flächen, die z. B. ausreichend arrondiert oder verbaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, ausgeschlossen bleiben.

Im Abs. 2 wird allgemein ausgesprochen, daß alle Grundstücke, die innerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, Gegenstand der Zusammenlegung sind, wobei es gleichgültig ist, ob sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder nicht. Es ist damit nicht gesagt, daß alle diese Grundstücke auch tatsächlich zusammengelegt und neu verteilt, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Die Bestimmung besagt nur, daß alle Grundstücke innerhalb des Zusammenlegungsgebietes Objekte der Zusammenlegung sind. Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind schon auf Grund ihrer Beschaffenheit Objekte der Zusammenlegung und können von der Behörde auch gegen den Willen der Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Zusammenlegung unterzogen werden. Grundstücke ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter können grundsätzlich nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. Ob dies aber im Zuge des Verfahrens geschieht, hängt von den Zielen der Zusammenlegung und damit von der geplanten Neuordnung ab. Auch Grundstücke im verbauten Gebiet, sofern es zum Zusammenlegungsgebiet gehört, können Gegenstand der Zusammenlegung sein. Damit wird es z. B. möglich, die für die Erschließung der Feldflur geschaffenen gemeinsamen Anlagen, insbesondere Wirtschaftswege, bis an das Dorf heranzuführen, neue Ausgänge aus dem Dorf zu schaffen und Verbesserungen im Ortsgebiet durchzuführen, die den Zielen der Zusammenlegung dienen (Verbesserung von Zufahrten, Auflockerung beengter Orts- und Hoflagen, Grenzveränderungen u. dgl.).

Zu Z. 1 § 3:

Das Verfahren wird von Amts wegen durch Verordnung eingeleitet. Die amtswegige Einleitung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die durch die Zusammenlegung herbeizuführende planmäßige Neuordnung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Parteien tritt hiedurch nicht ein. Diese wird vielmehr durch die neuen Bestimmungen über die Zusammenlegungsgemeinschaft verbessert und verstärkt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt deshalb durch Verordnung, weil sie sich nicht an einen individuell bestimmten Personenkreis, sondern an alle Grundstückseigentümer im Zusammenlegungsgebiet sowie an alle übrigen Personen wendet, denen an diesen Grundstücken Rechte zustehen. Für diese Personen bringt schon die Einleitung des Verfahrens Beschränkungen und Änderungen ihrer Rechte. Die Grundstückseigentümer und die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg werden auch künftig die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens durch eine entsprechende Eingabe an die Behörde herbeiführen können. In der Einleitungsverordnung ist das Zusammenlegungsgebiet, dessen Begrenzung der § 2 Abs. 1 regelt, festzusetzen. In der Verordnung können die im § 6 angeführten Eigentumsbeschränkungen verfügt werden.

Zu Z. 1 § 4:

Die Planung und Durchführung der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes machen es manchmal erforderlich, Grundstücke nachträglich für Zwecke der Zusammenlegung in Anspruch zu nehmen oder im Zusammenlegungsgebiet liegende Grundstücke aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auszuscheiden. Dabei kommen ganz bestimmte Grund-

stücke in Betracht, deren Eigentümer der Behörde im vorhinein bekannt sind, so daß die Erledigung in Bescheidform zu erfolgen hat.

Zu Z. 1 § 5:

Stellt sich heraus, daß die Zusammenlegung nicht dem Gesetz entsprechend weitergeführt werden kann, so muß die Behörde das Verfahren vorzeitig einstellen. Das Verfahren ist mit Verordnung einzustellen, weil der Verwaltungsakt der Einstellung wie jener der Einleitung des Verfahrens an einen nach generellen Merkmalen bestimmten Personenkreis gerichtet ist.

Zu Z. 1 § 6:

Die Gesetzesstelle enthält jene Beschränkungen des Eigentumsrechtes, die in der Einleitungsverordnung verfügt werden können. Die Beschränkungen gelten nicht unbedingt, sondern nur insoweit, als die vorgesehenen Maßnahmen den Zielen der Zusammenlegung entgegenstehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Stellungnahme zu den Bestimmungen des Abs. 1 lit. b bemerkt, daß die Festsetzung einer Bewilligungspflicht zur Errichtung, Wiederherstellung, wesentlichen Änderung oder Entfernung von Wegen und Bauwerken nicht in die Zuständigkeit des „Bodenreform" - Gesetzgebers (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG.) falle, sondern auf Art. 15 Abs. 1 B.-VG. beruhe. Der Landesgesetzgeber habe bei Erlassung derartiger Vorschriften den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu beachten und müsse demnach die Erteilung der vorgesehenen Bewilligungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich überlassen, soweit es sich um Bauwerke oder um öffentliche Privatstraßen handle.

Die Vorarlberger Landesregierung kann dieser Rechtsansicht nicht zustimmen. In der erwähnten Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird die Zugehörigkeit der Regelung des Abs. 1 lit. b, soweit sie Bauwerke und Wege betrifft, zum Kompetenztatbestand „Bodenreform" unter Berufung auf das Ergebnis einer historischen Interpretation dieses Kompetenztatbestandes ausgeschlossen. Aus § 7 des im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes „Bodenreform" (1. Oktober 1925) in Geltung gestandenen Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, RGBl. Nr. 92/1883, gehe hervor, daß die durch die Bauordnung geregelten Angelegenheiten sowie jene der öffentlichen Wege nicht dem Kompetenztatbestand „Bodenreform" unterstellt werden könnten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übersieht dabei, daß die Abs. 2 und 3 des § 7 des zitierten Gesetzes aus 1883 nur die Funktion haben, die im Abs. 1 desselben Paragraphen statuierte „Allzuständigkeit" der Zusammenlegungsbehörden, welche für die Dauer des Zusammenlegungsverfahrens die Zuständigkeit jener Behörden ausschließt, „in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten außer dem Falle einer Zusammenlegung gehören", einzuschränken. Aus § 7 des Gesetzes aus 1883 kann daher in bezug auf die Befugnisse des „Bodenreform"-Gesetzgebers nicht mehr gewonnen werden, als daß es diesem verwehrt ist, die „Allzuständigkeit" der Agrarbehörden auch auf die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz der in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke sowie auf die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten der Eisenbahnen, der öffentlichen Wege und des Baurechtes zu erstrekken. Es ist verfehlt, der erwähnten Regelung entnehmen zu wollen, daß dem „Bodenreform"-Gesetzgeber die Befugnis fehle, Bauwerke und öffentliche Wege einer Regelung zu unterziehen. Diesbezüglich gilt vielmehr, was der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung feststellt: Die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung schließt nicht aus, „daß bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden können" (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4348/1963, 4387/1963 und 5024/1965). Wenn § 6 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes u. a. bestimmt, daß die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Änderung oder Entfernung von Bauwerken und Wegen neben den hiefür sonst noch erforderlichen Bewilligungen einer solchen nach dem Flurverfassungsgesetz bedarf, wobei diese dann zu erteilen ist, „wenn das Vorhaben den Zusammenlegungserfolg nicht beeinträchtigt", dann ist dies nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung eine Regelung, die dem Kompetenztatbestand „Bodenreform" unterstellt werden kann. Wegen der überwiegend überörtlichen Interessen, die bei der Erteilung oder Versagung der vorgesehenen Bewilligung zu berücksichtigen sind, gehört die Angelegenheit nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Es ist daher zulässig, die Entscheidung in dieser Angelegenheit den Agrarbehörden zu überlassen. Die hinsichtlich solcher Bauwerke und Wege in der Landesbauordnung und im Straßengesetz vorgesehenen Zuständigkeiten der Gemeinde werden dadurch nicht berührt.

Um die Behinderung des Verfahrens durch eigenmächtig vorgenommene Änderungen an Grundstücken zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die Behörde darauf nicht Rücksicht zu nehmen braucht, wenn die Genehmigung hiezu nicht eingeholt wurde (Abs. 3).

Die Ausführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist in der Regel die Voraussetzung für die vorläufige Übernahme und die Neuordnung. Nur erschlossene und bewirtschaftungsfähige Grundstücke können übergeben und übernommen werden. Die Abs. 4 und 5 sehen daher vor, daß die Grundeigentümer schon im Frühstadium der Zusammenlegung entsprechende Maßnahmen dulden müssen.

Zu Z. 1 § 7:

§ 7 bestimmt, welche Personen am Zusammenlegungsverfahren jedenfalls als Parteien teilnehmen. Die Bestimmung findet ihre Ergänzung in dem in der Z. 37 der Vorlage vorgesehenen § 94.

Zu Z. 1 § 8:

Die Zusammenlegung ist eine öffentlichrechtliche Maßnahme, die mit hoheitlichen Mitteln durchgeführt wird. Sie erfordert überdies den Einsatz von Kapital und Arbeit. Die Aufwendungen für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes sind erheblich. Diese müssen teils durch Eigenleistungen der Parteien, teils durch Gewährung öffentlicher Geldmittel aufgebracht werden. Die sich aus der Zusammenlegung ergebenden Arbeiten sind von der Zusammenlegungsgemeinschaft vorzunehmen. Der Zusammenlegungsgemeinschaft ist damit die Besorgung eines Ausschnittes aus der öffentlichen Verwaltung übertragen. Da sie überdies durch Zwangsmitgliedschaft gekennzeichnet ist, kommen ihr die Merkmale einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu. Die Zusammenlegungsgemeinschaft kann ihre Mitglieder zu Sach- und Arbeitsleistungen heranziehen oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einschlägige Unternehmer vergeben, Maschinen und Geräte mieten und die entstehenden Kosten auf die Mitglieder umlegen. Die Zusammenlegungsgemeinschaft kann Darlehen aufnehmen und sich um öffentliche Mittel bewerben.

Zu Z. 1 § 10:

Nach den Bestimmungen über die Abfindung (§ 19) ist jeder Eigentümer entsprechend dem Wert seiner in das Verfahren einbezogenen und zusammengelegten Grundstücke abzufinden. Voraussetzung dafür ist eine geregelte Ermittlung des Besitzstandes.

Die Bestimmung des Abs. 2 dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Z. 1 § 11:

Die Bewertung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Behörde, ergibt sich doch daraus das Ausmaß des Abfindungsanspruches. Sie ist auch für Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, die für bestimmte Zwecke der Zusammenlegung (Grenzänderungen, Herstellung gemeinsamer Anlagen) in Anspruch genommen werden, bedeutsam, da der entstehende Flächenverlust in erster Linie durch Zuteilung einer der Bewertung entsprechenden Ersatzfläche auszugleichen ist (§ 14 Abs. 4).

Gegenstand der Bewertung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke, sofern sie der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden.

Die Wertfeststellung hat entweder auf Grund übereinstimmender Erklärungen der Parteien oder im Wege der Ermittlung durch die Behörde zu erfolgen. Der amtlichen Ermittlung können auch Ergebnisse allgemeiner Schätzungen (Ertragsmaßzahlen der finanzbehördlichen Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden.

Abs. 4 zählt jene Verhältnisse und Gegenstände auf, die bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben, nach Abs. 6 jedoch gesondert festzustellen, zu bewerten und in Geld auszugleichen sind.

Für Geldausgleiche hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen (Abs. 8).

Zu Z. 1 § 12:

Über die Ergebnisse der nach §§ 10 und 11 vorgenommenen Erhebungen ist der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan zu erlassen.

Von Bedeutung ist, daß den Parteien nicht nur hinsichtlich eigener, sondern auch hinsichtlich fremder Grundstücke das Berufungsrecht gegen den Bewertungsplan (Neubewertungsplan) zusteht (Abs. 2). Dies erklärt sich aus dem Umstand, daß im Stadium der Bewertung die Lage der künftigen Abfindungen noch unklar ist und die Parteien daher besorgt sein müssen, daß die Bewertung aller Grundstücke objektiv richtig ist.

Zu Z. 1 § 13:

Treten nach der wenn auch vorläufigen Übernahme Wertvermehrungen oder Wertverminderungen ein, so treffen diese die neuen Eigentümer. Erfolgen die Wertvermehrungen oder Wertverminderungen zwischen der Be-

wertung und der Übernahme, dann sind sie von Amts wegen zu berücksichtigen (Abs. 1).

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird die Regelung des § 14 Abs. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, ausgeführt.

Zu Z. 1 § 14:

Im Abs. 1 werden die von der Behörde im Rahmen der Neuordnung zu bewältigenden Aufgaben aufgezählt: Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung und der auf diese bezogenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse. Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß die Neuordnung im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes zu erfolgen hat. Insbesondere ist dabei auch auf die örtliche und überörtliche Raumplanung Bedacht zu nehmen. So wird vielfach die Zusammenlegung einer Gemeinde mit der Ausarbeitung eines Flächenwidmungsplanes Hand in Hand gehen.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll ermöglichen, andere Bodenreformangelegenheiten, wie Siedlungsverfahren und Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, im Zusammenhang mit der Zusammenlegung durchzuführen, um dadurch eine möglichst umfassende Ordnung zu erreichen.

Zu Z. 1 §§ 15 bis 17:

Im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist bereits der große Rahmen für die neue Flureinteilung abzustecken. Er bildet einen der wichtigsten Abschnitte für die Entwicklung des Zusammenlegungsplanes, da das Wege- und Grabennetz das Gerippe für die neue Flureinteilung darstellt.

Nur ein wohldurchdachtes, technisch und wirtschaftlich zweckmäßiges Wege- und Grabennetz kann die Grundlage für die Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes und damit für die örtliche Einteilung der Flur und die Ausweisung der neuen Grundstücke bilden. Es schafft die Voraussetzung für alle anderen Verbesserungen. Vorsorglich soll es der kommenden verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinde und der weiteren Umgebung Rechnung tragen. Deshalb muß es dem Netz der Hauptverkehrsstraßen und der übrigen Wege und Gewässer organisch und folgerichtig angepaßt werden.

Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist in der Regel von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer bisherigen Grundstücke aufzubringen. Befreiungen von Parteien von der Grundaufbringung für die gemeinsamen Anlagen müssen, da diese zu Lasten aller übrigen Parteien gehen und ein differenzierter Vorteilsmaßstab kaum erstellt werden kann, auf Ausnahmsfälle beschränkt bleiben.

Die Bestimmungen über die Erhaltungsgemeinschaft sollen den Fortbestand der aus Anlaß der Zusammenlegung geschaffenen gemeinsamen Anlagen sichern.

Zu Z. 1 § 18:

Immer häufiger werden Grundzusammenlegungen mit Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie Autobahnbauten, Flußregulierungen usw., koordiniert oder aber hievon abträglich berührt. Aufgabe der vorliegenden Bestimmung ist es, die Nachteile derartiger Maßnahmen für die Ziele der Zusammenlegung abzuschwächen. Voraussetzung dafür ist, daß die für derartige öffentliche Maßnahmen nötigen Grundflächen entweder in das Zusammenlegungsverfahren eingebracht oder von der Zusammenlegungsgemeinschaft aufgebracht werden können. Dies ermöglicht es, die im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen in das Konzept der Grundzusammenlegung einzuplanen und zu verhindern, daß einzelne Landwirtschaftsbetriebe, die infolge der Inanspruchnahme ihrer Produktionsbasis gefährdet sind, untergehen, da im Rahmen der Zusammenlegung der Grund von der Zusammenlegungsgemeinschaft und nicht von einem einzelnen Betrieb aufgebracht werden kann.

Die Bestimmung des Abs. 3 ermöglicht es, die für die öffentlichen Maßnahmen entstehenden Kosten vom Träger der Maßnahmen refundiert zu erhalten, so daß die für die Zusammenlegungsgemeinschaft entstehenden Erschwernisse ausgeglichen werden können. Diese Kosten werden um so niedriger sein, je früher die Gebietskörperschaft oder das Unternehmen mit der Behörde zu einer Zusammenarbeit kommt. Durch die Verbindung der Durchführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse mit einem Zusammenlegungsverfahren erreicht die enteignungsberechtigte Gebietskörperschaft (Unternehmen) auch Einsparungen an Zeit- und Arbeit.

Zu Z. 1 § 19:

Jede Partei hat grundsätzlich Anspruch, den vollen Wert ihrer dem Verfahren unterzogenen Grundstücke in Grund und Boden wiederzuerhalten (Abfindungsanspruch).

Sie kann jedoch mit ihrer Zustimmung anstelle von Grund und Boden eine Geldabfin-

dung erhalten, und zwar für ihren ganzen Anspruch oder für einen Teil desselben. Es ist jedoch auch das Einverständnis jener Personen erforderlich, denen an den betroffenen Grundstücken bestimmte Rechte zustehen (Abs. 2).

Die Verwendung des gemäß Abs. 2 anfallenden Grundes muß den Zwecken dieses oder anderer Bodenreformgesetze entsprechen. Solche Verwendungszwecke sind:

a) Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen,
b) Grundaufbringung für Anlagen im allgemeinen öffentlichen Interesse,
c) Grundzuteilung gegen Geldleistung (Aufstockung) mit Zustimmung der beteilten Personen.

Im Falle a) muß die gemäß Abs. 2 zu entrichtende Geldabfindung den gemäß § 15 Abs. 2 zur Aufbringung des Grundes für die gemeinsamen Anlagen verpflichteten Parteien angelastet werden.

Im Falle b) sind die Mittel für die Geldabfindung gemäß § 18 Abs. 2 von den die Maßnahme durchführenden Gebietskörperschaften oder Unternehmen aufzubringen.

Im Falle c) dienen die Geldleistungen der beteilten Personen zur Deckung der Geldabfindungen.

Die Zustimmungserklärungen der Personen, die auf Grundabfindungen verzichten oder Grundzuteilungen gegen Geldleistung wünschen, müssen insbesondere die Grundstücke, auf die sich die Zustimmung bezieht, und die Höhe der Geldabfindung oder Geldleistung enthalten. Eine Zustimmungserklärung gemäß Abs. 2 kann nur dann dem Verfahren zugrundegelegt werden, wenn die Verwendung des anfallenden Grundes und die Aufbringung der Mittel für die geforderte Geldabfindung gemäß Abs. 3 sichergestellt sind.

Jede Partei hat außer dem Anspruch auf Abfindungen im vollen Wert der Altgrundstücke ein Anrecht auf einen entsprechenden Anteil an dem Erfolg des Verfahrens (möglichst große, günstig geformte, ausreichend erschlossene Abfindungsgrundstücke) und darauf, daß die Abfindungsgrundstücke hinsichtlich der für den Erfolg ihres Betriebes maßgebenden Umstände den Altgrundstücken so weit gleichen, daß ohne Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes zumindest der gleiche Betriebserfolg gewährleistet ist wie vor der Zusammenlegung. Dieses Anrecht besteht allerdings nur insoweit, als es mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar ist. Unbedingt unzulässig ist es jedoch, ohne Zustimmung der Partei Abfindungsgrundstücke zuzuteilen, deren Beschaffenheit, natürliche Lage oder Verkehrslage eine vollkommene Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten (Abs. 7).

Zu Z. 1 § 20:

In dieser Bestimmung sind jene Grundstücke näher umschrieben, die bei der Bewertung eine Sonderstellung einnehmen (§ 11 Abs. 5) und, sofern sie nicht durch gleichwertige ersetzt werden können, dem bisherigen Eigentümer wieder zuzuweisen sind (§ 19 Abs. 8 lit. a).

Zu Z. 1 § 21:

Der Zusammenlegungsplan ist der zentrale behördliche Akt des Zusammenlegungsverfahrens. Sein Inhalt ist für die neue Flureinteilung maßgeblich.

Zu Z. 1 § 22:

Die Behörde kann, um die Übergangszeit abzukürzen und dadurch Störungen des Wirtschaftslebens zu vermeiden, die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen des ganzen Zusammenlegungsgebietes oder von Teilen desselben sowie die Auszahlung von vorläufigen Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen schon vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes anordnen. Freilich muß die neue Flureinteilung bereits festgelegt sein. Die einzelnen Planbestandteile brauchen aber noch nicht in allen Details fertiggestellt sein.

Da das Eigentumsrecht an den Grundabfindungen unter der auflösenden Bedingung übergeht, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der die Grundabfindung oder Teile hievon einer anderen Partei zuweist, muß für diesen Fall dem weichenden Eigentümer für in der Zwischenzeit getätigten Aufwendungen die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers zuerkannt werden.

Zu Z. 1 § 23:

Der Abs. 1 befaßt sich mit der wichtigen Frage, wann das Eigentum an den Grundabfindungen auf die Übernehmer übergeht. Hiebei ist der Umstand entscheidend, ob die Agrarbehörde im Sinne des § 22 vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen angeordnet hat. Wurde diese vorläufige Übernahme nicht angeordnet, dann geht das Eigentum an den Grundabfindungen mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über. Andernfalls erfolgt der Eigentumsübergang gemäß § 22 Abs. 3 — aller-

dings unter einer auflösenden Bedingung — bereits mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme. In beiden Fällen liegt somit auf Seite der Übernehmer der Grundabfindungen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ein außerbücherlicher Eigentumserwerb vor.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz festgelegt, daß die Abfindung jeder Partei — gleichgültig, ob Grundabfindung oder Geldabfindung — in rechtlicher Hinsicht an die Stelle der Altgrundstücke tritt. Dieser Grundsatz bedeutet, daß die Rechte, die an den Altgrundstücken bestanden, fortbestehen und weiterhin denselben Personen zustehen, die diese Rechte bisher an den Altgrundstücken hatten. Diesen dritten Personen gegenüber ist nur eine Änderung in der Sache eingetreten, insofern die Rechte jetzt auf die Grundabfindungen übergegangen sind oder den Rechten jetzt die Geldabfindungen haften. Der hier festgelegte Grundsatz gilt sowohl für den privatrechtlichen als auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Ausnahmen können nur eintreten, wenn eine gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt, wie zum Beispiel der § 24 hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte, oder wenn die abgefundene Partei mit den Berechtigten eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Bei allen Rechten, die auf die Abfindung übergehen, bedarf es keiner Neuregelung der Rechtsverhältnisse. Jedoch ist im Abs. 3 vorgesehen, daß bei verschiedener Belastung eines Altbesitzes die Behörde Teilabfindungen für die verschieden belasteten Altgrundstücke festzustellen hat.

Zu Z. 1 § 24:

Es entspricht der Zielsetzung und dem Wesen der Zusammenlegung, daß bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes Grunddienstbarkeiten und Reallasten möglichst weitgehend beseitigt werden. Dabei können zwei Wege eingeschlagen werden: Das Gesetz kann entweder die bestehenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten grundsätzlich aufrecht erhalten und sie nur in jenen Fällen, in denen sie infolge der Zusammenlegung wirtschaftlich entbehrlich werden, durch die Behörde ausdrücklich aufheben lassen. Dieser Weg wurde bisher beschritten. Er hat jedoch in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt. Außerdem haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, daß die Zahl der entbehrlich werdenden Rechte wesentlich größer ist als die Zahl der aufrecht zu erhaltenden. Die Novelle beschreitet deshalb den anderen Weg: Sie erklärt alle Grunddienstbarkeiten und Reallasten grundsätzlich für aufgehoben und verpflichtet die Behörde, jene Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin notwendig sind, ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Ebenso wird die Behörde — entsprechend der bisherigen Rechtslage — Grunddienstbarkeiten und Reallasten dort neu zu begründen haben, wo sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden. Künftig wird also der Zusammenlegungsplan zum Ausdruck bringen, welche Grunddienstbarkeiten und Reallasten nach der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes bestehen (vgl. § 21 Abs. 2 lit. a). Die entschädigungslose Aufhebung wirtschaftlich nicht notwendiger, somit entbehrlich gewordener Grunddienstbarkeiten und Reallasten entspricht der bisherigen Rechtslage.

Das Baurecht als das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines Grundstückes ein Bauwerk (z. B. Keller) zu haben, bedarf ebenfalls auf Grund seines besonderen Charakters einer Ausnahmebestimmung. Gemäß Abs. 2 geht es auf jene Grundabfindung über, die nach ihrer Lage dem Altgrundstück entspricht, an dem das Baurecht bestellt wurde.

Bestehende Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Z. 1 § 25:

Diese Bestimmung hält im wesentlichen den bisher maßgeblichen Rechtszustand hinsichtlich der Pacht- und Mietverhältnisse aufrecht.

Zu Z. 1 § 26:

Mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ist die Neueinteilung und Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes in rechtlicher Beziehung wirksam geworden. Die Behörde hat nunmehr die für die Neuordnung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen, soweit dies während des Verfahrens noch nicht geschehen ist, durchzuführen und abzuschließen. Dabei kann sie sich der Mithilfe der Zusammenlegungsgemeinschaft bedienen und dieser die entsprechenden Aufträge erteilen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird die Regelung des § 14 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, ausgeführt.

Zu Z. 1 § 27:

Ebenso wie die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hat auch der Abschluß desselben durch Verordnung zu erfolgen.

Zu Z. 1 § 28:

Das Flurbereinigungsverfahren wird als vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren für bestimmte besonders geartete Fälle durchgeführt. Diese Fälle sind:

1. Verbesserung oder Neugestaltung der Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse im kleinen Rahmen. Darunter fällt zunächst die Neuordnung für ein kleineres Gebiet oder zugunsten eines kleineren Personenkreises, wie z. B. für Gebiete mit Einzellage oder Weilersiedlungen vorwiegend im alpinen Raum, oder zugunsten einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Weiters gehört dazu die Durchführung von Teilmaßnahmen, wie z. B. im Rahmen der Zweitbereinigung einer bereits einmal zusammengelegten Flur.
2. Die Schaffung einer zweckmäßigen Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens. Dabei handelt es sich um keine umfassende Neuordnung, sondern nur um eine Bereinigung der Flur, die weitgehend den modernen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Dadurch sollen die Nachteile einer mangelhaften Agrarstruktur derselben durch öffentliche Maßnahmen beseitigt werden. Da ein Zusammenlegungsverfahren aus Arbeits-, Zeit- und Kostengründen nicht sofort durchgeführt werden kann, bleibt die endgültige Neuordnung der Flur einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.
3. Zur Vorbereitung oder Unterstützung von Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden. Das Flurbereinigungsverfahren stellt deren Vorstufe dar und kann nachteilige Auswirkungen solcher Maßnahmen abschwächen oder beseitigen, ohne daß eine umfassende Neuordnung der ländlichen Flur erforderlich wird.

Zu Z. 1 § 29:

Das Verfahren ist grundsätzlich dem der Zusammenlegung gleich, eine Reihe von Vereinfachungen berücksichtigt jedoch, daß das Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich des Gebietes, der Parteien und der Planungsaufgaben einen kleineren Aufgabenkreis zu bewältigen hat.

Zu Z. 1 § 30:

Die Bestimmungen über die Flurbereinigungsverträge und Flurbereinigungsübereinkommen lassen der Privatinitiative entsprechenden Raum und erlauben es, sie als Planungselemente zu verwerten und die Flurbereinigung durch eine Kombination entsprechender Verträge und behördlicher Verfügungen durchzuführen.

Wenn bei Straßen- oder Autobahnbauten die Flur in unwirtschaftlicher Weise zerschnitten wird, kann in manchen Fällen der wirtschaftliche Nachteil dadurch behoben werden, daß Grundstücke diesseits und jenseits der Trasse im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgetauscht oder anders geformt werden. Auch können vom Unternehmen im Zuge der Grundeinlösung erworbene, für die Baumaßnahmen entbehrliche Grundstücke eingebracht und für die neue Flureinteilung verwertet werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 ist erforderlich, damit die im § 4 Abs. 1 Z. 4 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 vorgesehene Steuerbefreiung auf Angelegenheiten der Flurbereinigung angewendet werden kann (vgl. Z. 4 der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969).

Zu den Z. 2 bis 26:

Das II. Hauptstück enthält eine Reihe von Verweisungen auf die Bestimmungen des I. Hauptstückes. Durch die Neufassung des I. Hauptstückes ist es erforderlich, diese Zitierungen zu berichtigen.

Soweit im II. Hauptstück Verfahrensbestimmungen enthalten waren, die mit der durch die Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77/1967, geschaffenen Rechtslage nicht mehr im Einklang stehen, sollen sie entsprechend geändert oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 59, 64 und 70. Bezüglich der Eigenschaft der Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts wird auf die Ausführungen zu Z. 1 § 8 verwiesen. Der § 78 Abs. 4 kann entfallen, weil gemäß § 91 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 45/1965, bei der Verwaltung von Gemeindegut durch die Gemeinde nicht mehr die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden sind.

Zu den Z. 27 bis 48:

Durch den Einbau der Vorschriften über die Flurbereinigung in das I. Hauptstück ist die Änderung verschiedener Bestimmungen des III. Hauptstückes erforderlich, da ihre jetzige Fassung nur auf die Anwendung im eigentlichen Zusammenlegungsverfahren abstellt.

Der bisherige § 90 kann entfallen, weil die Definition der gemeinsamen Anlagen nunmehr im § 15 enthalten ist.

Der § 91 ist durch das Inkrafttreten des neuen Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, gegenstandslos geworden.

Der § 92 enthält Bestimmungen, die auf Grund der klaren Regelung der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes im Zusammenhalt mit § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich erscheinen.

Die §§ 93, 95, 96, 99, 101 und 105 erhalten eine neue Fassung, die der neuen Rechtslage betreffend die Einleitung, Durchführung und den Abschluß von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren entspricht.

Zu Z. 49:

Das IV. Hauptstück kann zur Gänze entfallen, da die Flurbereinigung nunmehr in das I. Hauptstück eingebaut werden soll.

Zu Z. 50:

Der § 120 ist neu zu fassen, da der Landesgesetzgeber lediglich für die Befreiung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zuständig ist.

Bregenz, am 16. März 1971